

| ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der eventfabrikanten Florian Breitenstein Adrian Burmester GbR (nachfolgend eventfabrikanten genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), welche die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, die Vermietung von Gegenständen jeglicher Art oder den Verkauf von Handelsware jeglicher Art zum Vertragsgegenstand haben.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die eventfabrikanten diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringen. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Aufhebung des Vertrages

1. Die Angebote der eventfabrikanten sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Eine Auftragserteilung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot und bedarf zur Rechtswirksamkeit der Textform.
2. Die eventfabrikanten können dieses Angebot annehmen, wobei es hier der rechtswirksamen Annahme der Auftragserteilung ebenfalls der Textform bedarf. Die Annahme der Auftragserteilung wird in der Regel durch die Übersendung bzw. Übergabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung erklärt.
3. Ab dem Zeitpunkt einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist der dadurch geschlossene Vertrag gültig und für die beteiligten Parteien bindend.
4. Eine Aufhebung des Vertrages vonseiten des Kunden kann nur durch Rücktritt vom Vertrag / Stornierung des Vertrages gemäß der in § 3 dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen erfolgen.
5. Eine Aufhebung des Vertrages vonseiten der eventfabrikanten kann nur gemäß der in § 4 dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen oder durch gegenseitiges Übereinkommen erfolgen. Letzteres kann insbesondere dann in Betracht gezogen werden, wenn durch den Kunden nach Vertragsschluss weitere Anforderungen formuliert werden, die durch die eventfabrikanten (z.B. aufgrund von zu geringem Planungsvorlauf oder nicht ausreichender Personal- und / oder Materialverfügbarkeit) nicht geleistet werden können.

§ 3 Rücktritt / Stornierung

1. Der Kunde hat das Recht, von einem Vertrag, der die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vermietung von Gegenständen zum Gegenstand hat, gegen Zahlung einer pauschalierten Entschädigung zurückzutreten.
2. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einen Vertrag, der den Verkauf von Handelsware zum Gegenstand hat, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu stornieren (gesetzliches Widerrufsrecht). Die diesbezügliche Stornierungsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, Lieferung von versiegelten Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde, Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde, Lieferung von Verbrauchsmaterial, welches zur Ausübung eines Vertrages, der die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vermietung von Gegenständen zum Gegenstand hat, erforderlich ist.
3. Der Rücktritt bzw. die Stornierung bedarf zur Wirksamkeit einer eindeutigen Erklärung in Textform.
4. Die in § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen genannte Entschädigung ist zum Zeitpunkt des Rücktritts fällig und beträgt bis spätestens 21 Tage vor Leistungsbeginn 20 % des vereinbarten Auftragswertes, bis spätestens 7 Tage vor Leistungsbeginn 60 % des vereinbarten Auftragswertes, bis 72 Stunden vor Leistungsbeginn 80 % des vereinbarten Auftragswertes und weniger als 72 Stunden vor Leistungsbeginn oder bei Nichtanspruchnahme der Leistung 100 % des vereinbarten Auftragswertes.
5. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei den eventfabrikanten.
6. Es ist dem Kunden freigestellt, nachzuweisen dass den eventfabrikanten kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer als die entsprechende auf den Auftragswert entfallende Entschädigung ist.
7. Bereits erbrachte Planungs-, Dispositions- oder Beschaffungsleistungen sind unabhängig von den vorstehenden Pauschalen gesondert zu vergüten. Werden für einen Auftrag Gegenstände oder Leistungen speziell beschafft oder verbindlich bei Dritten beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe zu ersetzen.
8. Wenn der Kunde einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen storniert, haben die eventfabrikanten unzulässig ab vierzehn Tagen ab Zugang der Stornierung alle Zahlungen, die der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt geleistet hat, zurückzahlen. Für die Rückzahlung wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, dasselbe Zahlungsmittel genutzt, welches zuvor vom Kunden genutzt wurde. Die eventfabrikanten können die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Nachweis durch den Kunden erbracht wird, dass die Waren zurückgesandt wurden. Je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist: Der Kunde hat die Waren unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Stornierung an die eventfabrikanten zurückzusenden oder zu übergeben und hierbei ggf. entstehende Kosten zu tragen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

§ 4 Besondere Gründe der Kündigung

1. Über die in §§ 2, 3 und 12 dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen hinaus kann der Vertrag nur aus den folgenden besonderen Gründen gekündigt werden.
2. Die eventfabrikanten sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachteilige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Darüber hinaus sind die eventfabrikanten zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen der eventfabrikanten schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, wie der Person des Kunden oder dem Zweck bzw. Anlass einer Produktion, erbracht werden sollen. Dies gilt gleichermaßen auch dann, wenn die eventfabrikanten begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung den Geschäftsbetrieb der eventfabrikanten stören kann, die Sicherheit oder das Ansehen der eventfabrikanten in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Zweck bzw. Anlass der Leistungserbringung gesetzesswidrig erscheint.
4. Zudem sind die eventfabrikanten zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstößen oder eine Gefährdung begründen könnten, die nach Ansicht der eventfabrikanten nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnerbar ist.
5. Ein Verstoß gegen die in § 7 Abs. 6 bis 8 bzw. Abs. 11 dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt die eventfabrikanten zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
6. Sofern die Parteien Ratenzahlung des Kunden vereinbart haben, können die eventfabrikanten den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teiles des Entgeltes im Verzug ist, oder wenn der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der der Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.
7. Ereignisse höherer Gewalt befreien die jeweils betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, welches trotz aller zumutbaren Bemühungen der betroffenen Partei, die Auswirkungen solcher Ereignisse zu verhindern oder abzumildern, die Erfüllung vertraglicher Pflichten verzögert oder unterbricht, vorausgesetzt, das Ereignis höherer Gewalt ist weder insgesamt noch teilweise durch Versäumnis, Unterlassung oder Nachlässigkeit der betroffenen und sich auf höhere Gewalt berufenden Partei entstanden. Bei Ereignissen höherer Gewalt kann es sich insbesondere um Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel, Pandemien und Epidemien), Brände und andere Großschadensereignisse, nationale und internationale Konflikte (Krieg, Invasion, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Machtergreifung), Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und Einschränkungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung, Behörden oder Gerichten (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit) handeln. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, um diese über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Gleichwohl verpflichten sich beide Parteien, sich mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu bemühen, die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu ermöglichen, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen und die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergebenden Verzögerungen zu minimieren. Verlangt der Kunde trotz höherer Gewalt die Fortsetzung oder Durchführung der Leistung, sind die hierdurch verursachten zusätzlichen und nachweislich erforderlichen Mehrkosten vom Kunden zu tragen sowie zeitliche Verzögerungen zu akzeptieren.

Endet das Ereignis höherer Gewalt, lebt der Vertrag nur fort, wenn und soweit beide Parteien die Durchführung unter Berücksichtigung der veränderten tatsächlichen, personellen und wirtschaftlichen Umstände einvernehmlich bestätigen. Andernfalls sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung weiterer Fristen zu stornieren bzw. aufzuheben. Dauert das Ereignis höherer Gewalt an oder ist aus objektiver Sicht nicht absehbar, wann die Leistungserbringung wieder möglich sein wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich aufzuheben. In beiden letztgenannten Fällen sind sämtliche zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Lieferungen durch den Kunden zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

§ 5 Zahlung

1. Die Vergütung ist gemäß der jeweils im Angebot oder in der Auftragsbestätigung getroffenen Zahlungsvereinbarung fällig. Sofern Vorkasse vereinbart ist, ist die vollständige Vergütung spätestens zum vereinbarten Leistungsbeginn fällig.
2. Die Zahlung kann in Bargeld, per Banküberweisung oder durch die Nutzung eines von den eventfabrikanten zur Verfügung gestellten Zahlungsdienstleisters erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist insbesondere im unbaren Zahlungsverkehr der Eingang des Geldes bei den eventfabrikanten maßgeblich. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wurde, gerät der Kunde nach dessen Ablauf ohne weitere Mahnung in Verzug.
3. Die eventfabrikanten sind berechtigt, mit der Leistung erst nach vollständigem Zahlungseingang zu beginnen.
4. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde neben der vertraglich vereinbarten Vergütung mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.
6. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind die eventfabrikanten berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Besondere Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen

1. Die eventfabrikanten, deren Erfüllungsgehilfen oder anderweitig im Auftrag der eventfabrikanten handelnden Personen werden, die im Vertrag vereinbarten, zu erbringenden Leistungen eng mit dem Kunden abstimmen. Sie bleiben jedoch in der Leistungserbringung dem Kunden gegenüber unabhängig und weisungsfrei. Insbesondere findet keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden statt und es kommt kein Dienstverhältnis zu Stande.
2. Die eventfabrikanten sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen auf eigenes Personal sowie Dritte zurückzugreifen. Ein Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen erfolgt je nach vorheriger Vereinbarung entweder auf Tagessatzbasis oder als Pauschale. Die Vereinbarung eines Tagessatzes stellt eine Verengungsbasis dar und begründet keinen Anspruch des Kunden auf eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus. Maßgeblich ist die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Tätigkeit bzw. das beauftragte Gewerk. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des vereinbarten Gewerks organisatorische Anpassungen hinsichtlich Einsatzort, zeitlicher Abfolge oder konkreter Ausführung vorzunehmen, soweit hierdurch der vereinbarte Tätigkeitsbereich nicht überschritten wird. Mit Erbringung der vereinbarten Leistung gilt der Auftrag als erfüllt, auch wenn die tatsächliche Einsatzdauer unterhalb der kalkulierten Zeitspanne liegt. Eine Verpflichtung zur Übernahme zusätzlicher oder gewerkfremder Tätigkeiten besteht nicht. Hiervon unberührt bleibt die im Rahmen üblicher Produktionsabläufe erforderliche Mitwirkung an vorbereitenden oder unterstützenden Tätigkeiten, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beauftragten Gewerk stehen. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges gelten als gesondert zu vereinbarendes Zusatzauftrag.
4. Ein Tagessatz umfasst bis zu zehn Stunden. Bis zu einer Gesamteinsatzdauer von zwölf Stunden wird je über zehn Stunden hinausgehende angefangene Stunde mit 1/10 Tagessatz berechnet. Ab einer Einsatzdauer von mehr als zwölf Stunden wird jede weitere angefangene Stunde mit 1/5 Tagessatz berechnet. Erreicht die Gesamteinsatzdauer vierzehn Stunden, werden insgesamt zwei Tagessätze berechnet. Eine Überschreitung von vierzehn Stunden ist nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zulässig.
5. Nennenswerte Verzögerungen im Produktionsablauf, welche von den eventfabrikanten nicht zu beeinflussen sind (z.B. blockierte Anlieferzonen, Verspätungen von Künstlern oder Moderatoren, fehlende Ansprechpartner vor Ort, fehlender Zugang zu Stromanschlüssen oder vergleichbarer Infrastruktur, kurzfristige Änderungswünsche des Kunden) werden grundsätzlich nach Mehraufwand abgerechnet.
6. Fahrt-, Transport- und Reisekosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Die Berechnung erfolgt entsprechend den im Angebot vereinbarten Pauschalen oder Kilometervergütungen. Maßgeblich für die Entfernungsberechnung ist hierbei ein zentraler Startpunkt im Stadtgebiet Hamburg (z.B. PLZ 20095), unabhängig vom tatsächlichen Abfahrtsort. Die eventfabrikanten sind in der Wahl des Verkehrsmittels, der An- und Abreise sowie der Entscheidung über eine Übernachtung frei. Die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten, insbesondere eines Shuttles, durch den Kunden begründet keine Verpflichtung zur Nutzung und lässt die vereinbarte Vergütung für Fahrt- und Transportleistungen unberührt. Erfordert die Durchführung des Auftrags aufgrund der Entfernung zum Veranstaltungsort, der Dauer oder Intensität der Leistungserbringung oder einer mehrtägigen Produktion eine Übernachtung des eingesetzten Personals, insbesondere wenn unter Berücksichtigung der Einsatzdauer und der konkreten Arbeitsbelastung eine unmittelbare Rückfahrt am selben Tag nicht zumutbar erscheint, hat der Kunde für eine angemessene Unterbringung im Einzelzimmer einschließlich Frühstück sowie etwaiger erforderlicher Transfers zwischen Unterkunft und Veranstaltungsort zu sorgen oder die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfolgt nach billigem Ermessen durch die eventfabrikanten.
7. Für die Vertragserfüllung unabhängige Planungstätigkeiten (z.B. Materialbemessungen im Rahmen der Angebotsstellung, zeitlich geplanter Lageranlass oder Personalauslastung) wird für den Kunden grundsätzlich nicht entgeltlich durchgeführt. Sollte jedoch Gegenstand des Vertrags (das ausschließliche) Durchführung von konzeptionellen, gestalterischen oder planerischen Tätigkeiten sein, die über das zuvor beschriebene unabhängige erforderliche Maß hinausgehen, so sind diese entgeltpflichtig. Gleiches gilt, wenn die durch die eventfabrikanten erstellte Konzeptionierung, Gestaltung oder Planung eine Umsetzung durch Dritte ermöglicht, fördert oder ihr in anderer Weise dient.
8. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht vor Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit gesondert vereinbart wurde, sind die eventfabrikanten berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungserbringung im Rahmen einer Abnahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit den eventfabrikanten unverzüglich anzuzeigen. Unternimmt der Kunde auch nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung durch die eventfabrikanten keine Bestrebungen hinsichtlich einer durchzuführenden Abnahme, so gilt der Zustand der erbrachten Dienstleistung als genehmigt / mangelfrei. Sollte trotz durchgeführter Abnahme ein zum Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbarer Mangel festgestellt werden, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der erbrachten Dienstleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei.

§ 7 Besondere Bestimmungen zur Vermietung von Gegenständen

1. Der Mietzeitraum schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände zwecks Übergabe an den Kunden (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Entgegennahme der Mietgegenstände an die eventfabrikanten (Mietende) ein.
2. Ort der Übergabe bzw. der Entgegennahme vermieteter Gegenstände ist eine zu diesem Zwecke von den eventfabrikanten bestimmte Lageranschrift im Hamburger Stadtgebiet. Der Transport zum bzw. vom Bestimmungsort wird durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Transportdienstleister vorgenommen. Sofern gesondert vereinbart, kann der Transport durch die eventfabrikanten oder einen von den eventfabrikanten beauftragten Transportdienstleister erfolgen. Sofern nicht anderweitig näher vereinbart, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Entscheidung über die Wahl des Transportmittels bzw. die Beauftragung eines Transportdienstleisters verbleibt im zuletzt genannten Falle bei den eventfabrikanten. Wird der Transport von einem Dritten durchgeführt, ist dieser vorrangig wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen.
3. Die eventfabrikanten verpflichten sich, die Mietgegenstände in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer des Mietzeitraumes zur Gebrauchsüberlassung bereitzustellen.
4. Die eventfabrikanten sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen auf eigene Mietgegenstände sowie Mietgegenstände von Dritten zurückzugreifen. Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Gegenstände besteht nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit den eventfabrikanten unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei.

| ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Die **eventfabrikanten** sind zur Instandhaltung der Mietgegenstände während des Mietzeitraumes berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
7. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der berufsgegenständlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure zu sorgen.
8. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietgegenstände infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden.
9. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliche Beeinträchtigungen der Mietgegenstände während des Mietzeitraums. Im Falle des Verlustes oder eines wirtschaftlichen Totalschadens hat der Kunde den Betrag zu ersetzen, der erforderlich ist, um den konkret betroffenen Gegenstand gleicher Art und Güte neu zu beschaffen. Ist der Gegenstand nicht mehr am Markt verfügbar, sind die Kosten einer technisch und qualitativ gleichwertigen Ersatzbeschaffung (z.B. Nachfolgemodell) zu ersetzen. Daneben hat der Kunde etwaig anfallende Folgegeschäden, insbesondere Wertminderungen, Sachverständigengebühren, Reparatur-, Transport-, Prüf- und Wiederinbetriebnahmestkosten sowie Mietaufschlag zu ersetzen. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile einschließlich Kleinteilezubehör, insbesondere Adapter, Kabel oder Verbindungselemente, hat der Kunde den hierfür erforderlichen Wiederbeschaffungsaufwand zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass den **eventfabrikanten** kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
10. Der Kunde haftet, sofern er nicht Verbraucher ist, für Beschädigungen, Verluste oder ähnliche Beeinträchtigungen der Mietgegenstände auch ohne eigenes Verschulden, sofern der Schadenfall aus seinem Gefahrenbereich stammt.
11. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände während des Mietzeitraums ausreichend gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und zu schützen. Soweit dies nach den Umständen erforderlich ist, umfasst dies auch die geeignete Bewachung der Mietgegenstände, insbesondere außerhalb von Betriebs- oder Veranstaltungsorten.
12. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Mietgegenstände außerhalb des Bundesgebiets der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren, zu lagern, auf- und abzubauen oder sonst in einer Weise zu verwenden.
13. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gilt ergänzend, dass der Kunde zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet ist und die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen selbstständig und auf eigene Kosten durchführt. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die zuvor genannten geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, sind die **eventfabrikanten** ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen. Dies gilt auch, wenn durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt oder wenn der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als 2 Monate in Besitz hat.
14. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsansprüchen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, die **eventfabrikanten** unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Gegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.
15. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände vollständig, in sauberm einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Diese Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf ggf. defekte Mietgegenstände und Zubehör. Die **eventfabrikanten** behalten sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die rücklose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
16. Der vereinbarte Mietzeitraum ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Kunde die **eventfabrikanten** hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die verspätete Rückgabe behalten sich die **eventfabrikanten** gesonderte Entgelte für den fortgesetzten Gebrauch, sowie zum Ausgleich anderweitiger finanzieller Schäden vor.
- § 8 Besondere Bestimmungen zum Verkauf von Handelsware**
1. Jegliche Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum der **eventfabrikanten** und unterliegt in diesem Zeitraum einem Weiterveräußerungsverbot. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung an Dritte zu veräußern oder sonstige, das Eigentum der **eventfabrikanten** gefährdende Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine künftigen Ansprüche gegenüber dem Erwerber in Höhe des zwischen den **eventfabrikanten** und dem Kunden vereinbarten Auftragswertes samt Zinsen und Nebeneinfordernungen an die **eventfabrikanten** ab. Die **eventfabrikanten** nehmen diese Abtretung an.
2. Die **eventfabrikanten** behalten sich vor, die vertraglich vereinbarte Leistung nicht zu erbringen, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Ware nicht verfügbar ist, obwohl ein entsprechendes Verpflichtungsgeschäft abgeschlossen wurde. In einem solchen Fall erhält der Kunde unverzüglich Nachricht. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche gegen die **eventfabrikanten** sind ausgeschlossen.
3. Ort der Übergabe verkaufter Handelsware ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, die bei Vertragsschluss festgelegte Lieferanschrift. Die **eventfabrikanten** können hierzu einen Versand- oder Transportdienstleister in Anspruch nehmen. Erfolgt der Versand der Handelsware an einen Unternehmer, geht mit der Übergabe der Ware an den Versand- oder Transportdienstleister die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an den Kunden über. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von Ort der Versendung der Ware oder der Übernahme der damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
4. Die **eventfabrikanten** behalten sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen von Waren durchzuführen.
5. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Handelsware bei Empfang auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit (insbesondere auf Transportschäden hin) zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit den **eventfabrikanten** unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der übergebenen Handelsware als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Handelsware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Gewährleistungsregelungen.
- § 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
1. Der Kunde ist gemäß vorherigen Absprachen verpflichtet, rechtzeitig Grundrisse, technische Zeichnungen, statische Berechnungen, denkmalschutzrechtliche Gutachten, öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder andere Unterlagen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen einzuholen, diese den **eventfabrikanten** vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen nachzuweisen und gegebenenfalls hierfür entstehende Kosten zu tragen.
2. Die **eventfabrikanten** haften nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände bzw. Handelsware.
3. Aufgrund von unerfüllten Auflagen oder fehlenden Genehmigungen, für die die **eventfabrikanten** nicht verantwortlich sind, abgebrochene oder untersagte Produktionen bzw. Installationen, werden entsprechend der in § 3 dieser Bestimmung dargelegten Stornierungskonditionen behandelt. Sofern der Auftrag zum Zeitpunkt einer derartigen Feststellung bereits abgeschlossen ist, haften die **eventfabrikanten** nicht für eventuell anfallende Wiederherstellungskosten, Geldstrafen, Bußgelder oder sonstige Folgekosten, die unmittelbar oder mittelbar aus der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrags resultieren.
4. Darüber hinaus sichert der Kunde gemäß vorheriger Festlegung die Zugänglichkeit und Geeignetheit der Produktions- bzw. Installationsstätte zu, um eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen.
5. Aufgrund von Unzugänglichkeit oder Ungeeignetheit der Produktions- bzw. Installationsstätte abgebrochene oder untersagte Produktionen bzw. Installationen, werden entsprechend der in § 3 dieser Bestimmung dargelegten Stornierungskonditionen behandelt.
6. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde in der Produktions- bzw. Installationsstätte für die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß § 8 ArbSchG und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Die **eventfabrikanten** werden ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinationspersonen des Kunden Folge leisten.
7. Bei einer Einsatzdauer von bis zu acht zusammenhängenden Stunden hat der Kunde für eine angemessene Versorgung des eingesetzten Personals mit alkoholfreien Getränken zu sorgen. Bei einer Einsatzdauer von mehr als acht zusammenhängenden Stunden hat der Kunde darüber hinaus mindestens eine warme Mahlzeit für eingesetzte Person bereitzustellen. Erfolgt eine zeitliche Verschiebung der Leistungserbringung ausschließlich aus Gründen, die die **eventfabrikanten** zu vertreten haben, entfällt insoweit die Verpflichtungspflicht. Wird die beschriebene Verpflichtung nicht bereitgestellt, sind die **eventfabrikanten** berechtigt, eine Verpflegungspauschale in Höhe von 30,00 EUR pro eingesetzter Person und Einsatztag in Rechnung zu stellen.

§ 10 Geistiges Eigentum / Urheberrecht

1. In Ausführung oder auf Grundlage eines mit den **eventfabrikanten** geschlossenen Vertrages produzierte geistige Schöpfungen der Kunst und Literatur (insbesondere literarische Werke, visuelle oder audiovisuelle Werke, Werke der Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden und angewandten Kunst, sowie Werke der Baukunst) unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und dürfen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen verwendet, aufgeführt, zur Schau gestellt, weitergegeben, vervielfältigt oder anderweitig genutzt werden.
2. Künstlerische oder technische Konzepte der **eventfabrikanten**, sowie die daraus resultierenden schriftlichen Aufzeichnungen, grafischen Zeichnungen, Renderings, Konstruktionen oder Modelle, dürfen durch den Kunden ausschließlich im zuvor gestatteten Umfang weitergegeben, vervielfältigt oder anderweitig genutzt werden. Die nicht gestattete Veröffentlichung oder Weitergabe jener Erzeugnisse, sowie die Mitteilung derer Inhalte an Dritte ist unzulässig.

§ 11 Referenzmarketing

1. Die **eventfabrikanten** sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung bzw. den Namen des Kunden, mit Ausnahme von Privatpersonen, seine Markenzeichen, insbesondere Logos, den Ort der Produktion bzw. Installation sowie den Umfang der erbrachten Leistungen zu Informations- und Werbezwecken zu verwenden, sofern dem keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Die Nutzung umfasst insbesondere die Darstellung auf Websites, in Präsentationen, Angeboten und sonstigen Marketingunterlagen.
2. Bild- oder Videoaufnahmen von Produktionen dürfen zu Referenzzwecken verwendet werden, sofern keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden oder Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Der Kunde kann der Verwendung seiner Referenzangaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

§ 12 Garantie- und Gewährleistungsansprüche

1. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen setzt voraus, dass der Mangel den **eventfabrikanten** gemäß § 6 Abs. 8 dieser Geschäftsbedingungen angezeigt wurde, der Mangel nicht auf schuldhaftes oder unsachgemäße Behandlung, unsachgemäßen Einbau, Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Änderungen der Originalteile durch den Kunden oder einen von den **eventfabrikanten** nicht beauftragten Dritten zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist ein auf Gebrauch beruhender Verschleiß von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.
2. Sollte ein Gewährleistungsanspruch im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen bestehen, so sind die **eventfabrikanten** zur Nachbesserung berechtigt. Sind die **eventfabrikanten** zur Vervollständigung / zur Mängelbeseitigung nicht in angemessener Zeit in der Lage, kann der Kunde eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Wahlweise kann der Kunde das Vertragsverhältnis im Falle eines erfolglosen Nachbesserungsversuches auch kündigen. Sind mehrere Leistungen erbracht worden, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit einer einzelnen Leistung nur erfolgen, wenn diese Leistung unmittelbar dazu führt, dass der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände bzw. Handelsware ausgeschlossen ist.
3. Die Gewährleistungsfrist für erbrachte Dienstleistungen beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistungserbringung zu laufen.
4. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden hinsichtlich gemieteter Gegenstände setzt voraus, dass der Mangel den **eventfabrikanten** gemäß § 7 Abs. 5 dieser Bestimmungen angezeigt wurde, der Kunde den Mangel nicht selbst (mit- verursacht hat und gemäß diesen Bestimmungen nicht selbst zur Instandhaltung und / oder Reparatur verpflichtet ist.
5. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte oder die Inanspruchnahme des von den **eventfabrikanten** empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Gewährleistungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
6. Sollte ein Gewährleistungsanspruch im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsbedingungen bestehen, so sind die **eventfabrikanten** nach eigener Wahl zum Austausch / zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Sind die **eventfabrikanten** zur Vervollständigung / zur Mängelbeseitigung nicht in angemessener Zeit in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften / fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Wahlweise kann der Kunde das Mietverhältnis im Falle eines erfolglosen Nachbesserungsversuches auch kündigen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen.
7. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden hinsichtlich gekaufter Handelsware setzt voraus, dass der Mangel den **eventfabrikanten** gemäß § 8 Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen angezeigt wurde, der Mangel nicht auf schuldhaftes oder unsachgemäße Behandlung, unsachgemäßen Einbau, Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Änderungen der Originalteile durch den Kunden oder einen von den **eventfabrikanten** nicht beauftragten Dritten zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist ein auf Gebrauch beruhender Verschleiß von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.
8. Sollte ein Gewährleistungsanspruch im Sinne des § 12 Abs. 7 dieser Geschäftsbedingungen bestehen, so sind die **eventfabrikanten** nach eigener Wahl zum Austausch / zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Die Gewährleistungsfrist für neue Handelsware beträgt grundsätzlich 24 Monate. Ist der Kunde Unternehmer oder dem Unternehmer gleichgestellte Person (u.a. Behörden und Öffentliche Einrichtungen) so beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen.
10. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Handelsware beträgt grundsätzlich 12 Monate. Ist der Kunde Unternehmer oder dem Unternehmer gleichgestellte Person (u.a. Behörden und Öffentliche Einrichtungen) so beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen.

§ 13 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die **eventfabrikanten**, deren Erfüllungsgehilfen oder anderweitig im Auftrag der **eventfabrikanten** handelnden Personen beruhen oder der Anspruch auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist je Schadensfall auf einen Betrag von maximal 5.000,00 EUR begrenzt.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 14 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten der eventfabrikanten

Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Bestimmungen seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten der **eventfabrikanten** zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten der **eventfabrikanten** ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren könnte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die **eventfabrikanten** von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die **eventfabrikanten** Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

§ 15 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen Bestimmungen vorgesehen ist, wird diese durch die Textform gewahrt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den **eventfabrikanten** und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
3. Sollte einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung und somit dem dokumentierten Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesen Bestimmungen sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

zuletzt geändert am 01. Juni 2026